

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der drey und zwanzigste Titul vom Gegenbeweise sowohl im eigentlichen
[reprobatio directo contrarii] als uneigentlichen Verstande [propriae
intentionis].

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

wird eine vom Gegentheil wider die Zulassung dieses Zeugenverhörs eingewandte Appellation nicht gehöret e).

- a) c. 5. pr. X. vt lite non contest.
- b) Concept III. 20. 16. 17.
- c) Concept III. 20. 21. und 23., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. I. §. 38. BOEHMER I. E. P. Lib. II. Tit. 6. §. 14.
- d) Resoluta dubia cam. de 1595. §. 16., Deputat. Abschied von 1600. §. 28.
- e) Concept III. 20. 19.

Der drey und zwanzigste Titul

vom

Gegenbeweise sowohl im eigentlichen [*reprobatio directo contrarii*] als un-
eigentlichen Verstande [*propriae
intentionis*].

§. 301.

Von dem eigentlichen Gegenbeweise [*reprobatio
directo contrarii*].

Im eigentlichen Verstande kann das nur ein
Gegenbeweis genannt werden, wenn derjenige, wi-
der welchen der Hauptbeweis geführt werden soll,
das

das Gegentheil von diesem zu erweisenden Satze darzuthun sich bemühet a); es mag nun der Kläger seine Klage, oder wenn diese eingeräumt ist, der Beklagte seine Einrede; oder wenn auch diese eingeräumt wäre, der Kläger seine Replic; oder endlich der Beklagte seine Duplic, wenn blos diese noch in Frage stehet, alles übrige aber eingeräumt ist, hauptsächlich zu beweisen haben. Es ist zwar freylich die mehreste Zeit sehr schwehr, das gerade Gegentheil darzuthun, weil es einen verneinenden Satz ausmachet; allein wenn dieser nach Zeit und Ort bestimmt ist; so ist es häufig ganz wohl thunlich, geradezu das Gegentheil zu beweisen; allemahl stehet aber der künstliche Gegenbeweis offen. Z. E. Der Kläger soll das Darlehn beweisen. Ich beweise im Gegentheil, daß ich zu der Zeit Geld zum Ausleihen ausgebothen, mein Gegentheil aber in Geldnoth gewesen. Dieser Gegenbeweis kann geführet werden, es mag derselbe im Urtheile vorbehalten seyn oder nicht, weil niemanden die Vertheidigung abzuschlagen ist. Wegen der genauen Verbindung mit dem Hauptbeweise aber muß dieser Gegenbeweis, wofern keine andere Frist in der Proceßordnung vorgeschrieben ist b), wenigstens vor Eröffnung der Zeugenausfagen, oder ehe über die Urkunden verfahren wird, angetreten c), und dieser Gegenbeweis mit dem Hauptbeweise zugleich geführet, zugleich darüber verfahren, und zugleich über beyde Beweise erkannt werden. Nach eröffnetem Zeugenverhöre des Hauptbeweises kann also ein auf das Gegentheil gerichteter Gegenbeweis nicht weiter

weiter geführet werden. Wäre der Hauptbeweis vor erloschen erkannt, oder darauf Verzicht gethan, so findet dieser Gegenbeweis, als völlig überflüssig, nicht weiter Statt. Wenn in diesem Gegenbeweise ein jeder Theil halb bewiesen hat, so ist vom Hauptbeweise nichts dargethan. Ist der Hauptbeweis völlig; dieser Gegenbeweis aber nicht völlig dargethan, so kann nicht einmahl der Reinigungssehd dem Beweisführer auferlegt werden, theils aus der Ursache, weil dieser dem Pro ducten nur auferlegt zu werden pflegt, theils weil der Beweisführer den Verdacht, so aus dem Gegenbeweise wider ihn hergeleitet werden konnte, schon durch seinen Beweis aus dem Wege geräumt hat. Umgekehrt, wenn der Beweisführer nur halb, der Gegenbeweisführer aber das Gegentheil völlig dargethan hat, so ist dadurch jener Beweis ganz entkräftet.

a) c. 16. 26. X. de test. (ll. 20.), L. 23. C. de prob. Aus diesem Begriffe flieset, daß es eigentlich kein Gegenbeweis zu nennen ist, wenn man bloße Einreden wider des Gegners Zeugen oder Urkunden darzuthun sich bemühet. Denn obgleich wider den Gegenbeweis kein abermahliger Gegenbeweis gestattet wird, so kann doch niemanden versaget werden, die gegnerischen Zeugen oder Urkunden anzufechten. Dies gehöret nur zu den vorläufigen Puncten des Beweises [praelimina probacionis].

b) Die verschiedenen Verordnungen wegen des Gegenbeweisterrains hat Seyfert im teutschen Reichsprocess cap. 20. §. 4. gesammelt. Von den hiesigen Landen S. PVFEND. Introd. in proc. civ. P. III. c. 16. §. 8. u. f. Nach der
herzogl.

herzogl. Braunschw. Verordn. vom 13ten May 1757. muß der Gegenbeweis binnen 4 Wochen von Zeit der Antretung des vom Richter auferlegten Hauptbeweises angetreten werden. Wo kein gesetzlicher Gegenbeweistermin eintritt, da ist es äußerst rathsam, gleich bey der Auslegung des Beweises vor diesen Gegenbeweis die nämliche Beweisfrist anzusetzen, welche dem Hauptbeweise vorgeschrieben wird.

- c) Die zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 7. will, daß dieser Gegenbeweis gleich mit den Fragestücken übergeben, zugleich geführt, und darüber verfahren werden soll.

§. 302.

Von dem Gegenbeweise im uneigentlichen Verstande
[*reprobatio propriae intentionis*].

Der uneigentliche Gegenbeweis ist derjenige, welcher auf die Hauptintention des Gegners gerichtet wird. Wenn also dem einen Theile der Hauptbeweis, es sey nun von Seiten des Klägers der Beweis der Klage oder Replic, oder von Seiten des Beklagten der Beweis der Einrede oder Duplic, auferleget wird, so kann der andere Theil die von ihm entgegen gesetzte Umstände erweisen. Dies ist sowohl ein Hauptbeweis [*probatio propriae intentionis*], als der erste aufgelegte Beweis. Dieser Gegenbeweis, wenn desfalls eine Beweisfrist entweder in der Ordnung oder in dem Urtheile vorgeschrieben ist, muß zwar binnen solcher Zeit geführt werden, außer solchen Vorschriften aber kann derselbe auch nach eröffnetem Hauptzeugenverhöre angetreten werden

den a). In den gedoppelten Klagen, bey einer ausdrücklich oder stillschweigend angebrachten Gegenklage, kurz wo der Beklagte auch von seiner Seite verlangen kann, daß ihm etwas vom Kläger geleistet werde, kann der Beklagte noch immer durch Zeugen einen Gegenbeweis führen, wenn gleich der Hauptbeweis erloschen, oder darauf Verzicht gethan wäre, weil er hier noch von Nutzen ist. Außer den bemeldeten Fällen aber wäre es vergeblich, auf den Gegenbeweis Rücksicht zu nehmen, weil ich schon obsiege, wenn mein Gegentheil den ihm auferlegten Beweis nicht führet, ich mag etwas oder nichts erwiesen haben b). Wider den Gegenbeweis einen nochmaligen Gegenbeweis zu führen, ist in dem jüngeren Reichsabschiede verbothen c) womit sowohl die Landesordnungen als der Gerichtsgebrauch übereinstimmt. Hieraus fließet nun, daß wider diesen, nicht wider den vorigen Gegenbeweis, sogenannte elisiv-*Articul* gemacht werden können. So hat auch hier die *Eydeszuschiebung* Statt, welche bey jenem Gegenbeweise deswegen hinwegfällt, weil sich sonst der Beweisführer durch gedoppelte Beweismittel durcharbeiten müste. Beyde Gattungen des Gegenbeweises haben hingegen das mit einander gemein, daß 1) dieselbigen Zeugen auch zum Gegenbeweise vorgeschlagen werden können, wenn es nur nicht gerade über die nämlichen Umstände im verneinenden Sinne geschieht, weil sie ohne *Meineyd* dasjenige im Gegenbeweise nicht wieder verneinen können, was sie im Beweise bejahet haben. 2) Die *Partheyen* werden sowohl im
ordents

- 4) Mittheilungsbescheid nebst Ansetzung der Tagesfarth zur Vorführung und Beendigung der Kunstverständigen oder Achtsleute.
- 5) Beendigungs- und Abhörungsprotocoll der Achtsleute oder Kunstverständigen.
- 6) Mittheilungsbescheid zur Ausführung.
- 7) Ausführung.
- 8) Mittheilungsbescheid zur Gegenausführung.
- 9) Gegenausführung.
- 10) Mittheilungs- und Schlussbescheid.
- 11) Ladung zu Anhörung des Urtheils.
- 12) Urtheil.

Der erste Titel

von

der Angabe der Kunstverständigen oder Achtsleute.

§. 303.

Begriff dieses Beweises und Unterschied in Ansehung des Zeugenbeweises.

Dieser Beweis ist vom Zeugenbeweise 1) darinn unterschieden, daß der Zeuge eine Geschichte, so
Civil:proc. II Th. D d er